

1. Schließt der Umstand, daß die Unternehmer einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten elektrischen Straßenbahn mit deren Anlage und Betrieb auch Erwerbzzwecke verfolgen, aus, die Motowagen einer solchen Bahn als Gegenstände anzusehen, welche zum öffentlichen Nutzen dienen?

St.G.B. § 304.

III. Straffenat. Ur. v. 12. November 1900 g. B. Rep. 3250/00.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des § 304 St.G.B.'s durch Nichtanwendung rügt, mußte für begründet erachtet werden.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles hat der Angeklagte am 4. Juni 1900 auf der Herrenhäuserstraße in Hannover vorsätzlich und rechtswidrig einen Motowagen der Straßenbahn durch Zertrümmerung einer Spiegelglascheibe beschädigt.

Der Vorderrichter hat diese Sachbeschädigung bei gestelltem Straf-antrage lediglich der Strafbestimmung des § 303 St.G.B.'s unterstellt, eine Bestrafung des Angeklagten auf Grund des § 304 a. a. D. aber mit der Erwägung abgelehnt, daß der Betrieb der Straßenbahn in Hannover ein gewerbliches Privatunternehmen sei, welches den Zweck verfolge, den Unternehmern und Aktionären einen möglichst großen Gewinn zu verschaffen und deswegen allein, weil naturgemäß zur Gewinnung thunlichst vieler Fahrgäste öffentlich gefahren werden müsse und auf diese Weise vielen Personen auch ein bequemes und billiges Beförderungsmittel geboten werde, noch nicht zu einem Gegenstande des öffentlichen Nutzens im Sinne des § 304 St.G.B.'s werde, wie

schon ein Vergleich mit den übrigen dort aufgeführten Gegenständen ergebe, die sämtlich nicht den Zweck haben, Einnahmen daraus zu erzielen.

Diese Auffassung des angefochtenen Urtheiles, welche bei Beurteilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Sache als zum öffentlichen Nutzen dienend anzusehen ist, das entscheidende Gewicht auf die Zweckbestimmung der betreffenden Sache legt, muß als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Wie sich schon aus dem Wortlaute des § 304 St.G.B.'s ergibt, ist es, um von einer Sache sagen zu können, daß sie zum öffentlichen Nutzen dient, keineswegs erforderlich, daß sie diesem Zwecke schon von Anfang an zu dienen bestimmt ist; von ausschlaggebender Bedeutung ist vielmehr der thatsächliche Zustand, vermöge dessen eine Sache zum öffentlichen Nutzen dient, sofern nur dieses thatsächliche Dienen sich nicht als ein rein zufälliges, von jedem menschlichen Bewußtsein und Willen ganz unberührt gebliebenes darstellt, und ein solches thatsächliches Dienen zum öffentlichen Nutzen ist regelmäßig bei allen jenen Gegenständen anzunehmen, welche in irgend einer Beziehung zum Nutzen der Allgemeinheit stehen und zum Gebrauche des Publikums dienen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 318, Bd. 9 S. 26 und Bd. 28 S. 117, ferner Bd. 31 S. 143; Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 134.

Daß in Bezug auf die Straßenbahn in Hannover ein solches thatsächliches Verhältnis, wie es hiernach zu der Annahme eines Dienens zum öffentlichen Nutzen vorausgesetzt wird, besteht, hat der vorige Richter bereits dadurch anerkannt, daß nach seinen Beweisannahmen die Benutzung jener Bahn und der zu derselben gehörigen Wagen dem Publikum ohne Beschränkung frei zugänglich ist und der Allgemeinheit ein billiges und bequemes Beförderungsmittel bietet, durch welches die Verkehrsinteressen des Publikums wesentlich gefördert werden.

Dieses thatsächliche Verhältnis, welches keineswegs ein rein zufälliges, sondern ein mit dem Willen der Unternehmer in dem Bewußtsein, daß dadurch dem öffentlichen Nutzen gedient wird, hergestelltes und geschaffenes ist, genügt aber vollkommen für die Anwendbarkeit des § 304 St.G.B.'s. Daß die Unternehmer der frag-

lichen Straßenbahnanlage und ihres Betriebes Privatpersonen sind und dieser Betrieb nicht ausschließlich der Förderung des allgemeinen Verkehrs dient, mit demselben vielmehr auch pekuniäre Erwerbszwecke verfolgt werden, ist rechtlich völlig belanglos.

Der Staat, welcher im Interesse der Erleichterung, Beschleunigung und Verbilligung des Verkehrs den Bau und Betrieb einer Eisenbahn unternimmt, will in der Regel damit auch einen Gewinn erzielen, und doch wird füglich nicht bezweifelt werden können, daß die Wagen einer Staatseisenbahn Gegenstände sind, welche zum öffentlichen Nutzen dienen und deren vorsätzliche Beschädigung nach Maßgabe des § 304 St.G.B.'s zu ahnden ist.

Vgl. Urteil dieses Senates vom 14. November 1898 i. S. g. B. Rep. 3687/98.

Was aber vom Staate und den durch diesen errichteten und betriebenen Eisenbahnen gilt, muß in der hier fraglichen Richtung auch von den durch Private und private Erwerbsgesellschaften hergestellten Bahnen gelten, wenn nur der Betrieb der letzteren gleichfalls dem Publikum dient und nicht etwa zum Gebrauche für gewisse private Unternehmungen ausschließlich bestimmt erscheint.

Ob bei den übrigen in § 304 St.G.B.'s aufgeführten Sachen die gleiche rechtliche Beurteilung möglich ist, kann dahingestellt bleiben, da dies bedeutungslos für die Begriffsbestimmung der zum öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstände ist.

Das Urteil des Instanzgerichtes mußte daher der Aufhebung unterliegen.